



GEMEINDE
NIEDERROHRDORF

Reglemente



Reglement über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht
gültig ab 29. November 2004

Reglement über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht

vom 29. November 2004 (Stand 10. September 2020)

Die Ortsbürgergemeinde Niederrohrdorf erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG), des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Niederrohrdorf

§ 1 Gegenstand des Reglements

- 1 Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes auf Grund eines Gesuches durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung. Von Gesetzes wegen wird das Ortsbürgerrecht gemäss § 4 lit. a) des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) erteilt.
- 2 Die Einbürgerung erstreckt sich auf die gesuchstellenden Personen und deren unmündige Kinder.
- 3 Ortsbürger kann nur werden, wer bereits das Gemeindebürgerrecht von Niederrohrdorf besitzt oder vorgängig erwirbt (§ 3 OBüG).

§ 2 Aufnahmebedingungen

- 1 Personen, die Niederrohrdorf als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde entgeltlich oder unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie seit mindestens 10 Jahren Wohnsitz in Niederrohrdorf haben und bei Einreichung des Gesuches mindestens 5 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sind.
- 2 Die Abgabe für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht beträgt:
 - a) CHF 500.00 für eine mündige Einzelperson.
 - b) CHF 750.00 für ein Ehepaar.
 - c) CHF 250.00 für gleichzeitig mit ihren Eltern oder einem Elternteil eingebürgerten volljährigen Kinder.
 - d) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder und für gleichzeitig mit ihren Eltern oder einem Elternteil eingebürgerten volljährigen Kinder, die sich noch in der Erstausbildung befinden, wird keine Abgabe erhoben.
 - e) Anspruch auf eine unentgeltliche Aufnahme ins Ortsbürgerrecht haben ferner Ehegatten von Ortsbürger bzw. Ortsbürgerinnen, sofern sie das Gemeindebürgerrecht erworben haben, sowie wer durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat.
 - f) Bei besonderen Verhältnissen kann die Ortsbürgergemeindeversammlung die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- ¹ Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.
- ² Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein.
- ³ Der Gemeinderat unterbreitet anschliessend der Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.
- ⁴ Die Einbürgerung wird wirksam, sobald der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und eine allfällige Einbürgerungsabgabe bezahlt worden ist.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Ortsbürgergemeindeversammlung rechtskräftig beschlossen ist.

Genehmigt von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 29. November 2004.
Die Änderungen von der Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt am 10. September 2020.

Gemeinderat

sig. Gregor Naef
Gemeindeammann

sig. Claudio Stierli
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
10.09.2020	10.09.2020	§ 1, Abs. 1	Ergänzung
10.09.2020	10.09.2020	§ 2, Abs. 1	Änderung: 10 Jahre Wohnsitz
10.09.2020	10.09.2020	§ 2, Abs. 2	Totalrevidiert
10.09.2020	10.09.2020	§ 3	Entfernt